

Vergabeverfahren zur Straßenbeleuchtung Pfungstadt



Vergabenummer: 118-26

A02_V1_Bewerbungsbedingungen

1 Vorbemerkung

Die Stadt Pfungstadt schreibt den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens aus.

Die Vergabe erfolgt in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 17 VgV).

2 Kapitel I – Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren

I.1. Vergabegegenstand

Gegenstand dieser Beschaffung ist die umfassende Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen in der Stadt Pfungstadt.

Der künftige Auftragnehmer soll den Betrieb von elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Stadt Pfungstadt während der Vertragslaufzeit inklusive Wartung, Instandsetzung, und Entstörung durchführen. Der künftige Auftragnehmer übernimmt als Betreiber die Verantwortung für den sicheren Betrieb und den sicheren Zustand des Straßenbeleuchtungsnetzes. Zu Vertragsbeginn soll er eine neue Steuerung installieren und während der Vertragslaufzeit für die Stadt betreiben. Der Auftragnehmer soll außerdem mit anfallenden Bedarfsleistungen zu Erneuerung, Neubau, Umbau, Änderung, Erweiterung sowie Rückbau von Straßenbeleuchtungsanlagen beauftragt werden.

I.1.1. Leistungen des künftigen Auftragnehmers

Die Leistungen, die im Falle der Zuschlagserteilung vom Bieter zu erbringen sind, ergeben sich insbesondere aus dem Beleuchtungsvertrag und den zugehörigen Anlagen, dort insbesondere aus der Leistungsbeschreibung. Mit dem Betrieb schuldet der Bieter im Falle des Zuschlags die Herbeiführung des Beleuchtungserfolges und alle dazu erforderlichen Leistungen mit Ausnahme der Stromlieferung, die die Stadt gesondert beschafft.

Eine Eigentumsübertragung des für die Beleuchtung genutzten Anlagevermögens an den künftigen Betreiber ist nicht vorgesehen. Die Stadt Pfungstadt ist bei Vertragsbeginn Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen. Neue Anlagen gehen spätestens mit Einbau bzw. Installation in das Eigentum der Stadt über. Dies gilt auch für die Beleuchtungssteuerung.

Der künftige Straßenbeleuchtungsbetreiber soll die Planunterlagen zur Straßenbeleuchtung, soweit sie der Stadt vorliegen, in ein Lichtpunktverwaltungssystem überführen und während der Vertragslaufzeit aktualisieren bzw. vervollständigen. Die Stadt stellt die Geokoordinaten der Beleuchtungsanlagen, soweit sie ihr vorliegen, den geeigneten Bietern im Vergabeverfahren zur Verfügung. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz und ggf. daran bestehender Rechte werden diese Daten nicht mit der Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Bestandsanlagen der Straßenbeleuchtung sind, soweit der Stadt hierzu Informationen vorliegen, in dem zur Angebotsaufforderung beigefügten Mengengerüst aufgeführt. Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Mengengerüst Unrichtigkeiten und Abweichungen zum tatsächlichen Leuchtenbestand enthalten kann. Es ist der Angebotskalkulation zugrunde zu legen.

I.1.2. Vergütung

Jeder Bieter soll ein lichtpunktbezogenes Beleuchtungsentgelt im Sinne einer Pauschalvergütung kalkulieren. Diese lichtpunktbezogene Pauschalvergütung umfasst alle vertraglichen Leistungspflichten, soweit nicht eine Sondervergütung ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Installation einer neuen Steuerung für die Beleuchtungsanlagen vergütet die Stadt nach Abnahme gesondert zu den Preisen des Preisblatts. Ab Umschaltung auf die neue Steuerung erhält der Bieter

ein jährliches Steuerungsentgelt für die Steuerung der Beleuchtungsanlagen nach Maßgabe der Festlegungen im Preisblatt.

Die Energieeffizienz-Investitionen zu Vertragsbeginn werden nach Abnahme ebenfalls von der Stadt zu den Preisen des Preisblatts und Bauleistungsverzeichnisses vergütet.

Die weiteren, im Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis enthaltenen Bedarfsleistungen (optionale Dienst- und Bauleistungen) werden von dem künftigen Auftragnehmer nach gesonderter Beauftragung durch die Stadt zu den in dort anzubietenden Entgelten durchgeführt.

Zum Zwecke der Angebotswertung sind im Preisblatt Wertungsmengen für die Bedarfsleistungen angegeben, die bei der Angebotswertung zugrunde gelegt werden. Hierbei sind die voraussichtlich benötigten Mengen während der gesamten Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen ausgewiesen. Ein Anspruch auf Abnahme der angegebenen Wertungsmengen besteht nicht; eine Anpassung der Wertungsmengen bleibt vorbehalten. Der Beleuchtungsvertrag ist insoweit als Rahmenvereinbarung im Sinne des § 21 VgV zu qualifizieren.

I.1.3. Vertragsstrafen und Kündigungsrechte

Soweit der künftige Auftragnehmer z.B. wesentliche Leistungspflichten zu zugesagten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten der Straßenbeleuchtung nicht erfüllt, sieht der Vertrag automatische Vertragsstrafen und ggf. auch Kündigungsrechte vor. Hierdurch kann es insbesondere zu einer direkten Minderung des Beleuchtungsentgeltes kommen.

I.1.4. Material und Arbeitskräfte

Der künftige Auftragnehmer soll entweder alle für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen notwendigen Materialien selbst vorhalten oder eine entsprechende Materialvorhaltung durch einen Dritten gewährleisten sowie alle Arbeitskräfte betriebsfertig, fortlaufend und auf seine Kosten selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellen. Die hierfür entstehenden Kosten sind in die angebotenen Preise einzuberechnen.

I.1.5. Vertragslaufzeit

Die Stadt beabsichtigt, die in dem beigefügten Entwurf des Beleuchtungsvertrages nebst Anlagen beschriebenen Leistungen für 13 Jahre zu vergeben. Es sind außerdem zwei einseitige Verlängerungsoptionen der Stadt um je 12 Monate vorgesehen.

I.1.6. Losaufteilung

Eine Losaufteilung kommt vorliegend nicht in Betracht. Es liegt keine Teil- und Trennbarkeit der ausgeschriebenen Leistung vor. Bei einer Aufteilung von Betriebsführungs- und Bauleistungen in Fachlose entstünde ein potenzielles Abgrenzungsproblem im Hinblick auf Haftung und Gewährleistung, da der künftige Anlagenbetreiber auch Anlagenverantwortlicher sein soll. Das Erfordernis einer schnittstellenfreien Ausgestaltung der Haftung und der Gewährleistung rechtfertigt die einheitliche Vergabe der Leistungen.

I.2. Vergabebestimmungen

Das Verfahren ist nach den geltenden Gesetzen durchzuführen. Dem Verfahren liegt insbesondere das zum Veröffentlichungsdatum geltende Vergaberecht zu Grunde und wird nach den Regelungen

des Kartellvergaberechts (§ 97 ff. GWB) und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung“ (VgV) in der Fassung zum Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung durchgeführt.

I.3. Vergabeart

Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 Abs. 1 VgV durchgeführt. Die Vergabestelle behält sich vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen (§ 17 Abs. 11 VgV). In diesem Fall finden keine Verhandlungen statt. Festlegungen zu Verhandlungen und zum BaFO sind daher vorbehaltlich für den Fall zu verstehen, dass der Zuschlag nicht auf das erste Angebot erteilt wird.

I.4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit dem Unternehmen verbunden ist.

Die Abgabe von Angeboten als Angehöriger einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter im Rahmen dieses Vergabeverfahrens (parallele Angebote) ist unzulässig. Ebenso dürfen beteiligte Personen nicht parallel für mehrere Bieter auftreten. Es kann je Bieter bzw. Bietergemeinschaft jeweils nur ein Angebot abgegeben werden

I.5. Externe Unterstützung der Vergabestelle

Die Vergabestelle wird in rechtlicher Hinsicht von kbk Rechtsanwälte PartGmbH, Hannover, sowie in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durch BET Consulting GmbH, Aachen begleitet. Alle eingereichten Unterlagen werden daher auch den bei den externen Beratern eingesetzten Mitarbeitern zugänglich gemacht. Diese Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich aller Informationen zu den Bietern und zu den Angeboten der Bieter der Geheimhaltungspflicht. Mit Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebotes erklären sich die Bewerber/Bieter mit dieser Vorgehensweise zum Schutz ihrer Interessen einverstanden.

I.6. Kommunikation mit der Vergabestelle

I.6.1. Ansprechpartner der Vergabestelle

Alleiniger Ansprechpartner der Vergabestelle ist die in der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle bei kbk Rechtsanwälte. Die Kommunikation mit der Vergabestelle hat über die E-Vergabepattform DTVP zu erfolgen. Auf anderem Wege übermittelte Anfragen, Bewerbungen oder Angebote werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

I.6.2. Ansprechpartner des Bewerbers/Bieters

Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag einen Ansprechpartner zu benennen und sicherzustellen, dass diesen die Informationen der Vergabestelle über die im Teilnahmeantrag benannten Kommunikationswege zuverlässig erreichen. Im Falle von Urlaub oder Erkrankung hat der Bieter/Bewerber einen Vertreter zu benennen, im Falle einer Änderung des Ansprechpartners hat der Bieter/Bewerber diese Änderung der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

I.6.3. Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Alle Teilnahmeanträge und Angebote sind ausschließlich über die E-Vergabeplattform DTVP einzureichen. Die ergänzenden Vorgaben der Vergabeplattform sind zu beachten.

Hinweise der Vergabestelle zu technischen Fragen und Problemen mit der E-Vergabeplattform DTVP:

Bei technischen Problemen und Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der E-Vergabeplattform DTVP beachten Sie bitte die von dem Anbieter der Plattform zur Verfügung gestellte Supportwebseite: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.

Dort finden Sie unter anderem eine ausführliche Anleitung für Bewerber/Bieter: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>.

In dringenden Fällen und bei vertieften Fragen zur Bedienung des Vergabemarktplatzes wenden Sie sich bitte an den telefonischen Support des Anbieters der Plattform:

Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen).

I.6.4. Eingangsbestätigung

Der Eingang von Nachrichten seitens der Vergabestelle an den Bewerber/Bieter ist vom Bewerber/Bieter auf Verlangen der Vergabestelle jeweils in Textform (§ 126b BGB) zu bestätigen.

I.7. Vorbehalt für Änderungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, die in diesen Vergabeunterlagen vorgesehenen Verfahren und Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Das betrifft insbesondere den Fall, dass die Vergabestelle im Rahmen des Verhandlungsverfahrens von einzelnen Leistungsbestandteilen Abstand nimmt oder weitere Leistungsbestandteile und infolgedessen die Wettbewerbsunterlagen angepasst werden. Änderungen werden allen Bietern vor Angebotsabgabe schnellstmöglich mitgeteilt.

I.8. Veröffentlichung / sonstige Verwendung der Vergabeunterlagen

Diese Vergabeunterlagen dürfen vom Bewerber/Bieter nur zur Erstellung des Teilnahmeantrages bzw. Angebotes verwendet werden. Auf bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte der Autoren wird hingewiesen.

Eine Verwendung oder eine Weitergabe an Dritte außerhalb dieses Vergabeverfahrens ist unzulässig und bedarf in jedem Fall der vorherigen Freigabe in Textform (§ 126b BGB) durch die Vergabestelle.

I.9. Datenschutz und Vertraulichkeit

I.9.1. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der zur Durchführung des Vergabeverfahrens erhobenen personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. e DSGVO, da der Stadt Pfungstadt als öffentliche Auftraggeberin i. S. d. § 99 GWB gem. § 8 VgV die Dokumentation des Vergabeverfahrens obliegt.

I.9.2. Vertraulichkeit im Verfahren

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern/Bietern und deren Beratern nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vergabestelle Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben

oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme von zulässigen Fragen zum Vergabeverfahren in der vorgesehenen Form (s.u. II.1) – mit der Stadt Pfungstadt oder deren Mitarbeitern zu erörtern.

I.10. Nachprüfungsstelle

Zuständige Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist die

Vergabekammer des Landes Hessen, Wilhelminenstraße 1 – 3 (Wilhelminenhaus)

PLZ/Ort: 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 / 12-6603

Telefax: 06151 / 12-5816

PC-Faxnummer: 06151 / 327648534

Email: vergabekammer@rpda.hessen.de

I.11. Verfahrensablauf

I.11.1. Teilnahmewettbewerb

Dem eigentlichen Leistungswettbewerb ist ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet.

Hinsichtlich des Aufrufs und der Festlegungen zum Teilnahmewettbewerb wird auf die Bekanntmachung verwiesen. Ergänzend gelten die Konkretisierungen in T01_Teilnahmeantrag.

Maßgeblich für die Einreichung des Teilnahmeantrags ist die jeweils zuletzt veröffentlichte Fassung der Teilnahmeunterlagen. Interessenten, die sich freiwillig registriert haben, werden über Änderungen an den veröffentlichten Teilnahmeunterlagen informiert. Nicht registrierte Interessenten müssen selbst für die jeweils aktuellen Fassungen der Teilnahmeunterlagen sorgen. Es ist vorgesehen, die Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zu begrenzen. Hierzu wird ebenfalls auf die Bekanntmachung verwiesen.

Teilnahmeanträge können ausschließlich über die in der Bekanntmachung genannte E-Vergabeplattform (DTVP) eingereicht werden. Teilnahmeanträge, die auf anderem Wege eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

I.11.2. Aufforderung zur Abgabe eines ersten Angebots

Unter den geeigneten Bietern werden nach dem in der Bekanntmachung beschriebenen Mechanismus die Unternehmen ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Angebote von Unternehmen, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, bleiben unberücksichtigt; gleiches gilt für Angebote, die bereits mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden. Es werden maximal fünf Unternehmen zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert. Es ist angestrebt, drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

I.11.3. Einladung zu Verhandlungen

Nach Auswertung der frist- und formgerecht eingegangenen ersten Angebote (max. 5) wählt die Vergabestelle, sofern sie den Zuschlag nicht auf das Erstangebot erteilt, die Bieter (max. 3) aus, die zu den Verhandlungen eingeladen werden. Die Verhandlungen finden mit jedem Bieter gesondert, räumlich und zeitlich getrennt, statt.

Derzeit ist maximal eine Verhandlungsrunde geplant. Die Vergabestelle behält sich vor, mehrere Verhandlungstermine pro Bieter vorzusehen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

I.11.4. Reduktion des Bieterkreises

Die Vergabestelle behält sich vor, im Laufe des Verhandlungsverfahrens die Zahl der Bieter weiter zu reduzieren. Diese Reduktion kann insb. dann vorgenommen werden, wenn mehr als fünf Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden (s. Kap. I.11.3). In dem Fall wählt die Stadt Pfungstadt die drei bestplatzierten Bieter gem. den Festlegungen in Kap. III. – Angebotswertung aus.

I.11.5. Aufforderung zum BaFO

Nach den Verhandlungen können die verbliebenen Bieter zur Abgabe eines abschließenden Angebotes (Best and Final Offer – BaFO) aufgefordert werden.

I.11.6. Vorläufiger Zeitplan

Frist für Fragen im Teilnahmewettbewerb	Siehe dtvp.de
Frist zur Abgabe von Teilnahmeanträgen	Siehe dtvp.de
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	siehe dtvp.de
Frist für Bieterfragen	siehe DTVP.de
Angebotsfrist erstes Angebot	siehe DTVP.de
Ggf. Verhandlungsrunde	Voraussichtlich 02. – 04.02.2027
Ggf. Aufforderung zur Abgabe des BaFO	siehe DTVP.de
Ggf. Frist zur Abgabe des BaFO	siehe DTVP.de
Verifizierende Teststellung	3 Wochen nach Ablauf der Angebotsfrist
Leistungsbeginn	Voraussichtlich 01.01.2028

Die weitere Konkretisierung erfolgt während des Verfahrens. Änderungen bleiben vorbehalten.

II. Kapitel II - Hinweise zur Angebotserstellung

II.1. Bewerber-/Bieterfragen

Bewerber bzw. Bieter können innerhalb der Fristen über die E-Vergabeplattform (siehe oben I.6) Rückfragen zu den Vergabeunterlagen und zum weiteren Verfahren stellen. Die Bewerber bzw. Bieter müssen genau bezeichnen, auf welchen Punkt der Vergabeunterlagen sich ihre Rückfrage bezieht, damit dies als Referenz in der Antwort präzise benannt werden kann. Die D01_Vorlage_Bieterfragen ist zu verwenden. Die Rückfragen und die hierauf erteilten Antworten werden in anonymisierter Form allen Bewerbern bzw. Bietern zur Verfügung gestellt. Der Kreis der Unternehmen, die die Informationen erhalten, entspricht dem Kreis der zu dem jeweiligen Verfahrensstadium beteiligten Unternehmen.

II.2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Interessenten, Bewerber und Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich herunterzuladen und unmittelbar nach dem Download auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen. Auf die Regelungen des § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

II.3. Angebot

II.3.1. Sprache

Das Angebot mit allen Anlagen ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebotsunterlagen in einer anderen Sprache bleiben unberücksichtigt.

II.3.2. Angebotsbestandteile

Das Angebot muss alle in Teil B. der Vergabeunterlagen genannten Dokumente enthalten, soweit diese einschlägig sind. Hierzu sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden. Dies sind die nachfolgenden Dateien:

- B01_Angebotsschreiben
- B02_Beantworteter Kriterienkatalog
- B03_Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis

II.3.3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt innerhalb der in der Angebotsaufforderung mitgeteilten Frist ausschließlich über die in der Bekanntmachung genannte E-Vergabeplattform DTVP einzureichen (siehe oben I.6.3). Elektronische Dokumente sind in Textform nach § 126b BGB und in verschlüsselter Form über die E-Vergabe-Plattform einzureichen (vgl. § 53 Abs. 1 VgV) und sollen eine Größe von je 20 MB nicht überschreiten.

Elektronische Dokumente müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen sein. Elektronisch eingereichte Dokumente sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Jedoch muss das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag die (jur.) Person, für die die Erklärung abgegeben wird, sowie Vor- und Nachnamen der vertretungsberechtigten Person, die die jeweilige Erklärung abgibt, erkennen lassen.

II.3.4. Dateiformate

Die elektronischen Dokumente sind in gängigen Dateiformaten einzureichen. Als gängige Dateiformate gelten .PDF, Microsoft-Office-, Open-Office- Dokumente, RTF, reine Text- oder .JPG, .JPEG, .GIF oder .TIFF- Bilddateien.

Das B03 Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis ist im Excel-Format (xls, xlsx) einzureichen. Die Vergabestelle bittet darum, das Dokument zusätzlich als PDF-Datei einzureichen. Im Falle von Abweichungen ist die Excel-Datei maßgeblich. Wesentliche Abweichungen können zum Ausschluss führen.

Andere als die vorstehenden Dateiformate sind grundsätzlich nicht zugelassen und können in jedem Fall nur bei einer vorher erteilten Zustimmung der Vergabestelle berücksichtigt werden. Soweit seitens der E-Vergabeplattform weitere Anforderungen an die einzureichenden Dateien gestellt werden, sind diese zu beachten.

II.3.5. Vollständigkeit

Das Angebot muss die Preise und die sonstigen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

II.3.6. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über sämtliche Inhalte der Vergabeunterlagen mit den Bietern zu verhandeln, mit Ausnahme der Zuschlagskriterien in B02_Beantworteter Kriterienkatalog (vgl. § 17 Abs. 10 VgV). Die sonstigen Leistungsfestlegungen stellen zwar keine „Mindestanforderungen“ im Sinne des § 17 Abs. 10 VgV dar, so dass über sie ggf. verhandelt werden kann. Gleichwohl sind die Anforderungen bei der Angebotserstellung als verbindlich zugrunde zu legen (sog. zwingende Basisanforderungen).

II.3.7. Preisangaben

Alle Preise im Preisblatt sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben, sofern nicht durch das Preisblatt etwas anderes vorgeschrieben ist.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Belege für die Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53, in der jeweils gültigen Fassung, die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

II.3.8. Gewerbliche Schutzrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

II.3.9. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sollte das Angebot des Bieters Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, sind diese im Hinblick auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme durch Dritte im Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens als vertraulich zu kennzeichnen (vgl. § 165 Absätze 2 und 3 GWB).

II.3.10. Berichtigungen und Änderungen

Berichtigungen und Änderungen zu abgelieferten Angeboten sowie die Zurückziehung eines Angebotes können bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden. Diese sind in Textform zu übermitteln.

II.3.11. Erstangebot, verbindliches Angebot (BaFO) und Bindefrist

Beim ersten Angebot, das der Bieter im Falle einer entsprechenden Angebotsaufforderung abgeben kann, handelt es sich um ein verbindliches Angebot, über das ggf. Verhandlungen geführt werden. Ein Anspruch auf Verhandlungen besteht nicht. Die Zuschlagserteilung auf das erste Angebot bleibt vorbehalten (§ 17 Abs. 11 VgV).

Die Angebote dürfen keine zusätzlichen Bedingungen enthalten, ansonsten können sie ausgeschlossen werden.

Die Bindefrist des Angebotes endet drei Monate nach der Angebotsfrist bzw. drei Monate nach Ablauf der Frist für das abschließende Angebot.

II.4. Verhandlungsvorschläge

II.4.1. Möglichkeit, Verhandlungsvorschläge zu unterbreiten

Der Bieter hat die Möglichkeit, Verhandlungsvorschläge zu unterbreiten. Verhandlungsvorschläge sind konkrete Vorschläge des Bieters zu den Regelungen des Beleuchtungsvertrags oder sonstigen Vorgaben der Vergabeunterlagen, die aus seiner Sicht wirtschaftliche und/oder technische und/oder rechtliche Optimierungen beinhalten. Die Unterbreitung von Verhandlungsvorschlägen ist ausdrücklich erwünscht.

Verhandlungsvorschläge werden im Rahmen der Verhandlung erörtert, sofern die Vergabestelle diese für sachdienlich hält. Ein Anspruch auf die Behandlung von Verhandlungsvorschlägen besteht nicht.

II.4.2. Einreichung von Verhandlungsvorschlägen

Bei Verhandlungsvorschlägen zu Vorgaben der Leistungsbeschreibung, des Straßenbeleuchtungsvertrags oder des Preisblatts und Bauleistungsverzeichnisses hat der Bieter die zum Download bereitgestellten Vorlagen zu verwenden. Dies sind die nachfolgenden Dateien:

- A03_Beleuchtungsvertrag.docx
- A04Leistungsbeschreibung.docx
- B03_Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis

Verhandlungsvorschläge sind, sofern sie Word-Dokumente betreffen, im Word-Änderungsmodus direkt hinter der jeweils in Bezug genommenen Regelung der Leistungsbeschreibung oder des Straßenbeleuchtungsvertrags einzufügen und eindeutig als Verhandlungsvorschläge zu bezeichnen; dabei ist die in Bezug genommene Regelung unter Angabe der Ziffer zu nennen. Änderungsvorschläge

in Excel-Dateien sind farblich hervorzuheben. Der entsprechende Nutzen beziehungsweise das Einsparpotenzial ist möglichst konkret und erschöpfend darzustellen; hierzu ist gegebenenfalls eine gesonderte Anlage vorzusehen.

Will der Bieter Verhandlungsvorschläge unterbreiten, hat er das jeweilige, mit Änderungsvorschlägen versehene Dokument als gesonderte Anlage dem Angebot beizufügen, unter Verwendung des Zusatzes „Verhandlungsvorschlag“ in der Dateibezeichnung.

II.4.3. Verfahren bei Verhandlungsvorschlägen

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass sie Verhandlungsvorschläge, die zu Änderungen der Vergabeunterlagen führen, ablehnen oder annehmen kann. Im Fall der Annahme von Verhandlungsvorschlägen wird eine entsprechende Änderung allen Bietern mitgeteilt, so dass nachfolgende Angebote und das abschließende Angebot (BaFO) auf der Grundlage von aktualisierten und für alle Bieter gleichen Dokumenten abgegeben wird.

II.4.4. Verhandlungsvorschläge und Angebotsinhalt

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass Verhandlungsvorschläge keine Leistungsbestandteile des jeweiligen Angebotes sind und folglich nicht gewertet werden. Die Bieter haben ihre Angebote ohne Berücksichtigung ihrer Verhandlungsvorschläge auf Grundlage der Vorgaben der Vergabeunterlagen zu kalkulieren und abzugeben. Sofern die Vergabestelle zur nächsten Verhandlungsrunde Verhandlungsvorschläge annimmt, werden die hierauf abgegebenen Angebote der Bieter Gegenstand der Bewertung.

II.4.5. Keine Verhandlungsvorschläge zum BaFO

Das abschließende Angebot (BaFO) selbst darf keine Verhandlungsvorschläge mehr enthalten.

II.5. Nebenangebote, mehrere Hauptangebote

Nebenangebote gemäß § 35 Abs. 1 VgV sowie mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

II.6. Arbeits- /Bietergemeinschaften

Für Arbeits- beziehungsweise Bietergemeinschaften werden die Erklärungen aus dem Teilnahmewettbewerb Angebotsbestandteil. Sollten nach Kenntnis der Vergabeunterlagen weitere Mitglieder in die Bietergemeinschaft aufgenommen werden, hat die Bietergemeinschaft dies zu erklären und die entsprechenden Nachweise und Erklärungen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

II.7. Unterauftragnehmer

Als Unterauftragnehmer dürfen nur fachlich geeignete Unternehmen beauftragt werden. Mit der Durchführung erforderlicher Tiefbauarbeiten sollen nur Unternehmen beauftragt werden, die bei der Handwerkskammer in die Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten eingetragen sind.

II.8. Eignungsleihe

Der Bewerber kann zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV). Gleiches gilt im Falle von Bewerbergemeinschaften. Auf die weiteren Anforderungen nach § 47 VgV wird hingewiesen.

Mit seinem Teilnahmeantrag hat der Bewerber die Eignungsanforderungen zu benennen, zu deren Erfüllung er sich anderer Unternehmen bedienen wird. Weitere Hinweise finden Sie im Teilnahmeantrag.

Für Unternehmen, die zur Eignungsleihe herangezogen werden, sind weitere Erklärungen und Nachweise nach Maßgabe des Teilnahmeantrags einzureichen. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Teilnahmeantrag. Eignungsleihgebende Unternehmen, die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, müssen vom Bewerber ersetzt werden.

Bei der Vergabe von Unteraufträgen hat der Auftragnehmer seinerseits mittelständische Interessen nach den Vorgaben des § 97 Abs. 4 GWB zu beachten.

II.9. EEE, Angebotsfrist, Öffnungstermin

II.9.1. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Der Bewerber kann gem. § 48 Abs. 3 VgV als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen eine einheitliche europäische Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV einreichen. Eine vorausgefüllte EEE wird seitens der Vergabestelle nicht bereitgestellt. Falls der Bewerber beabsichtigt, eine EEE einzureichen, ist ausschließlich die elektronische Version der EEE unter Verwendung des entsprechenden Onlineformulars der Europäischen Kommission¹ einzureichen.²

Wird vom Bewerber eine EEE abgegeben, sind die Angaben, die zur Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen erforderlich sind (Ziff. II.2.9) der Bekanntmachung), bereits mit der Eigenerklärung einzureichen. Dies ist zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich, da gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV die Einreichung von bewertbaren Referenzen zur Beschränkung der Zahl der Bewerber verlangt wird. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 VgV erforderlich sind.

II.9.2. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Termin ab. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) zurückgezogen werden.

II.9.3. Öffnungstermin

Zu dem Termin der Angebotsöffnung sind keine Bieter zugelassen.

II.10. Kosten

Für die Erstellung und Einreichen des Angebotes sowie für sonstige Aufwendungen im Rahmen des Vergabeverfahrens wird keine Kostenerstattung oder Vergütung gewährt. Die Angebotsunterlagen sind der Vergabestelle kostenfrei zuzusenden.

Mit Abgabe eines Angebotes erklärt sich der Bieter mit dieser Regelung einverstanden.

¹ Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>.

² Hinweise zum Ausfüllen der EEE finden die Bewerber in dem entsprechenden Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-einheitlichen-europaeischen-eigenerklaerung.html>.

II.11. Mindestlohngesetz

Die Stadt Pfungstadt behält sich während des gesamten Verfahrens vor, gemäß § 6 WRegG, § 19 Abs. 3 MiLOG Auskünfte des Wettbewerbsregisters über jeden Bewerber oder Bieter anzufordern. Mit Abgabe eines Teilnahmeantrags oder eines Angebotes erklärt sich der Bewerber/Bieter damit einverstanden.

III. Kapitel III - Angebotswertung

III.1. Allgemeiner Teil

Nur diejenigen Angebote werden der Prüfung und Wertung unterzogen, die sämtliche Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllen. Dabei werden die Angebote gemäß den Regelungen in §§ 56-58 VgV auf

- Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit,
- Erfüllung der Anforderungen aus § 53 VgV und § 57 Abs. 1 -3 VgV und
- Wirtschaftlichkeit gemäß § 58 VgV

geprüft und bewertet.

III.2. Grundlagen der Wertung

III.2.1. Gewertete Angaben des Bieters

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand der Angaben des Bieters im Beantworteten Kriterienkatalog seines Angebotes und seiner Preisangaben im Preisblatt.

Angaben des Bieters in sonstigen Dokumenten gehen grundsätzlich nicht in die Wertung ein. Sie können ausnahmsweise in die Wertung eingehen, wenn die Beantwortung unmittelbar im B02_Beantworteten Kriterienkatalog oder dem B03_Preisblatt und Bauleistungsverzeichnis nicht sachgerecht erscheint und B02 oder B03 einen ausdrücklichen und präzisen Verweis auf die Anlage enthält, in dem der jeweilige Angebotsinhalt dargestellt ist. Ist der Verweis nicht eindeutig, wird die Vergabestelle den Inhalt der Anlage unberücksichtigt lassen. D.h. der Bieter trägt die Verantwortung, den Inhalt seines Angebotes erschöpfend im Beantworteten Kriterienkatalog darzustellen oder zumindest eindeutige Verweise im Beantworteten Kriterienkatalog auf sonstige Dokumente anzubringen.

III.2.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, § 58 Abs. 1 VgV. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der im Dokument B02_Beantworteter Kriterienkatalog beschriebenen Kriterien und der darin beschriebenen Gewichtung.

III.2.3. Bewertungspunkte

Mit den Bewertungspunkten wird der Erfüllungsgrad des jeweiligen Zuschlagskriteriums (vgl. B02_Beantworteter Kriterienkatalog) bewertet.

In jedem Kriterium können 0 – 6 Rohpunkte erreicht werden. Die Bewertungspunktzahl je Kriterium ergibt sich aus dem Produkt von Rohpunkten und Gewichtung. Die Gesamtsumme der in dieser Weise ermittelten Punktzahlen der einzelnen Kriterien ist die Bewertungspunktzahl des gewerteten Angebots. Zur näheren Beschreibung der einzelnen Zuschlagskriterien wird auf den Beantworteten Kriterienkatalog verwiesen.

III.2.4. Erfüllungsgrade

Der Erfüllungsgrad der in den Zuschlagskriterien (siehe B02_Beantworteter Kriterienkatalog) niedergelegten Leistungsanforderungen wird im jeweiligen Zuschlagskriterium nach den Festlegungen des Beantworteten Kriteriums bewertet. Das beste Angebot wird dabei für jedes Zuschlagskriterium gesondert ermittelt. Die Idealerfüllung ist dabei im jeweiligen Zuschlagskriterium beschrieben (vgl. B02_Beantworteter Kriterienkatalog). Sofern dort keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, kommen folgende Erfüllungsgrade zur Anwendung:

Rohpunkte	Zielerfüllungsgrad
6	Bestes Angebot oder beste Angebote
5	Sehr gute Erfüllung relativ zum besten Angebot)
4	Gute Erfüllung (relativ zum besten Angebot)
3	Durchschnittliche Erfüllung (relativ zum besten Angebot)
2	Schlechte Erfüllung (relativ zum besten Angebot)
1	Sehr schlechte Erfüllung (relativ zum besten Angebot)
0	Keine Erfüllung

Tabelle 1: Grundsätzliches Schema zur Vergabe von Rohpunkten